

Kietz für Kids - Freizeitsport e. V.  
Zum Hechtgraben 1  
13051 Berlin  
Tel. 9201105 / Fax 9208145  
E-Mail: info@kietz-fuer-kids-freizeitsport.de  
Internet: www.kietz-fuer-kids-freizeitsport.de

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Alle Mitglieder sind entsprechend § 6 (5) der Vereinssatzung zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen ergibt sich nicht aus der Nutzung von Möglichkeiten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, sondern versteht sich als grundlegende Pflicht der Mitgliedschaft im Verein zum Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit im Sinne § 2 der Vereinssatzung.
- (3) Auf Grundlage des § 6 Abs. 5 und 6 der Satzung werden zur Erstellung des Haushaltsplanes grundsätzlich Jahresbeiträge erhoben. Deren Fälligkeit und Bemessungshöhe wird entsprechend dieser Ordnung geregelt.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung von Beiträgen findet ausschließlich bargeldlos statt. Mitgliedsbeiträge werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatlich zum 15. Tag, plus / minus 2 Tage.

### **§ 3 Beitragsbemessung**

- (1) Die Beitragsbemessung orientiert sich im Wesentlichen an den Mindestmitgliedsbeitragssätzen für Sportvereine, beschlossen und herausgegeben vom LSB Berlin.
- (2) Die Beitragshöhe wird jährlich auf der Hauptversammlung neu festgeschrieben und richtet sich nach den im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Ausgaben zur Absicherung des Mindesthaushaltes des Vereines.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragshöhen ausgewiesenen sind als Mindestmitgliedsbeitragssätze der Mitglieder des Kietz für Kids-Freizeitsport e.V. zu verstehen. Zahlungen von Mitgliedern, die über die Beiträge hinausgehen, werden im Vereinsetat als Spende von "Unbekannt" (im steuerrechtlichen Sinne) verstanden und entsprechend gebucht.

#### **§ 4 Passive Mitgliedschaft**

- (1) Der Übergang in die passive Mitgliedschaft ist nur auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Die passive Mitgliedschaft tritt nach Einreichen des Attestes ab dem 1. Tag des Folgemonats in Kraft.
- (2) Die passive Mitgliedschaft in der bestehenden Gruppe wird auf 2 Monate begrenzt. Ohne Anspruch auf den alten Platz ist die passive Mitgliedschaft auch für einen längeren Zeitraum möglich.
- (3) Über die Inanspruchnahme der passiven Mitgliedschaft entscheidet nach Antragstellung durch das Mitglied der Vorstand im Einzelfall.

#### **§ 5 Außerordentliche Kündigung**

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedes ist durch Antrag an den Vorstand gegeben. Der Vorstand trifft für jeden Fall eine Entscheidung.

#### **§ 6 Beitragssäumigkeit**

Nach 3 Monaten Zahlungsrückstand erfolgt eine Erinnerung über die Beitragssäumigkeit an das Mitglied. In dem Schreiben wird auf die Erteilung der Einzugsermächtigung verwiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der/ die ÜbungsleiterIn darüber informiert wird. Falls der ausstehende Beitrag vom Mitglied nicht entrichtet wird, erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (laut Satzung §5 Absatz 6) und das gerichtliche Mahnverfahren wird eingeleitet.

#### **§ 7 Aufnahmegebühr**

Bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Mit Einzugsermächtigung des Mitgliedsbeitrages durch den Verein erfolgt die Abbuchung der Aufnahmegebühr mit der ersten Beitragszahlung.

Diese entsprechen lt. § 2 vorliegender Ordnung den festgelegten Zahlungsmodalitäten.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2017 in Kraft.